

RECYCLING

Trends, Analysen, Meinungen
und Fakten zur Kreislaufwirtschaft

magazin



Schluss mit der Geldverschwendung

Angesichts der massiven Kosten, die der Weg zur Klimaneutralität mit sich bringt, wird immer wieder die Frage aufgeworfen, wo das Geld herkommen soll. Das Umweltbundesamt hat da ein paar Ideen.

Kunststoffrecycling Gemeinsame Sache **NE-Metalle** Hohe Nachfrage und Lieferprobleme **Umweltpolitik** Nur mit beispielloser Anstrengung **Recyclingtechnik** Branche setzt konjunkturelle Höchstmarke **Kreislaufwirtschaft** Rohstoffabhängigkeit noch stärker entgegenwirken **Kunststoffrecycling** In der Zwickmühle **E-Schrott** Sammelziel noch weit entfernt **Altpapier** Rohstoffe zur Papierherstellung deutlich verteuert ... u. v. m.

SCHWERPUNKTE
DIESER AUSGABE
Kunststoffrecycling
NE-Metalle

VERANSTALTUNGEN

Easyfairs: Fachmesse-Trio im Februar

Am 16. und 17. Februar 2022 finden in Dortmund die Fachmessen Solids & Recycling-Technik zusammen mit der Pumps & Valves statt.

Laut Veranstalter hätten bereits 480 Aussteller fest gebucht. Besucher könnten sich schon heute für den Vis-à-vis-Austausch registrieren. „Die rege Teilnahme der Aussteller und die gut anlaufende Besucherregistrierung zeigen uns deutlich, dass die Branche einen persönlichen Austausch herbeisehnt“, freut sich Sandrina Schempp, Verantwortliche vom Veranstalter Easyfairs Deutschland GmbH, auf das Messe-Trio im Februar.

Auch das Zusatzprogramm auf den Bühnen der Solution und Innovation Center zeigt sich bereits umfangreich und exklusiv. Dort begrüßen unter anderem die Kooperationspartner DGAW und IAB interes-



Foto: Easyfairs

sierte Zuhörer zu Vorträgen über die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung oder über neue Entwicklungen bei Rückbau und Recycling.

BIOKUNSTSTOFF

Coca-Cola: Flaschenprototyp aus 100 Prozent pflanzlichen Rohstoffen

Es handele sich um die erste Flasche aus 100 Prozent pflanzenbasiertem Kunststoff (PlantPET) – ausgenommen Deckel und Etikett –, die mithilfe von Technologien hergestellt wurde, die zukünftig in der gesamten Branche kommerziell genutzt werden können. Der Prototyp basiere auf einer erst kürzlich vorgestellten technischen Weiterentwicklung: Die erste geplante Kommerzialisierung von Technologien zur Umwandlung von Biomasse der zweiten Generation in pflanzenbasiertes Monoethylenglykol (bMEG), eines der beiden Moleküle, die

zur Herstellung von PlantPET erforderlich sind. Für die Herstellung des neuen Prototyps würden ausschließlich Materialien aus erneuerbaren, pflanzlichen Quellen verwendet, sodass kein Rohöl mehr für die Herstellung dieser Flaschen genutzt werden muss. Der Flaschenprototyp sei in einer begrenzten Auflage von rund 900 Stück hergestellt worden. Die Flasche sei vollständig recycelbar und könne in den bestehenden Recycling-Infrastrukturen analog zu PET auf Rohölbasis zugeführt und zur Gewinnung von recyceltem PET genutzt werden.

RECHTSTIPP

Neue Drittstaatenverordnung in Kraft

Die Regelungen über Abfallverbringungen in Nicht-OECD-Staaten außerhalb der EU weichen erheblich von den Regelungen für unionsinterne Verbringungen ab. So gilt für alle Abfälle der Gelben Liste ein Ausfuhrverbot. Zulässig sind Verbringungen daher im Wesentlichen für Abfälle, die der Grünen Liste zuzuordnen sind. Die Einstufung von Abfällen als grün führt bei Exporten in Nicht-OECD-Drittstaaten zudem nicht ohne Weiteres dazu, dass ihre Verbringung keiner Notifizierung bedarf. Vielmehr kann der Empfangsstaat die anzuwendende Verfahrensart wählen. Die Antworten, welche die Drittstaaten auf eine

entsprechende Anfrage der EU-Kommission gegeben haben, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 zusammengefasst. Diese sog. Drittstaatenverordnung wurde zuletzt 2014 geändert und war daher in weiten Teilen veraltet. Die damit längst überfällige Novelle ist nunmehr am 10.11.2021 in Kraft getreten.

Die bedeutsamste Änderung betrifft China, das die Anfrage der EU-Kommission nicht beantwortet hat. Daher wurden die Regelungen für China in der Drittstaatenverordnung kurzerhand gestrichen. Verbringungen nach China bedürfen somit heute – soweit sie überhaupt zulässig sind – ausnahmslos einer Notifizierung.

Dass es für diese zentrale Änderung keine Übergangsfrist gibt, offenbart ein mangelhaftes Bewusstsein der EU-Kommission für die Bedürfnisse der Praxis, welches die betroffenen Unternehmen in laufenden Geschäftsbeziehungen vor schwierige Probleme stellt. Denn es ist praktisch unmöglich, die nunmehr erforderlichen Notifizierungsverfahren kurzfristig abzuschließen.



Von Dr. Anno Oexle
Rechtsanwälte
Köhler & Klett